



Merkblatt: Selbstständige tierärztliche Tätigkeit im Grenzverkehr

I. Rechtsgrundlagen

- a. [Freizügigkeitsabkommen Schweiz – EU \(FZA, SR 0.142.112.681\)](#)
- b. [Übereinkunft Deutschland – Schweiz \(SR 0.811.119.136\)](#)
- c. [Übereinkunft Frankreich – Schweiz \(SR 0.811.119.349\)](#)
- d. [Übereinkunft Fürstentum Liechtenstein – Schweiz \(SR 0.811.119.514\)](#)
- e. [Übereinkunft Italien – Schweiz \(SR 0.811.119.454.1\)](#)
- f. [Übereinkunft Österreich – Schweiz \(SR 0.811.119.163\)](#)

II. Grenzüberschreitende Tätigkeit bis zu 90 Tagen gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen

Staatsangehörige aus EU/EFTA-Staaten, die in einem EU/EFTA-Staat zur Berufsausübung als Tierärztinnen und Tierärzte zugelassen sind, dürfen gestützt auf das FZA¹ während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ihren Beruf in der Schweiz ausüben. Dafür müssen sie folgende Regelungen einhalten:

1. Vorschriften zur Berufsausübung

Die Tierärztinnen und Tierärzte aus dem Ausland müssen in das Medizinalberuferegister eingetragen sein (Art. 33a Abs. 1 Bst. a Medizinalberufegesetz²). Zur Prüfung der Berufsqualifikation ist dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die beabsichtigte Arbeitsaufnahme zu melden ([via Online-System](#)), welches die Meldung an die Medizinalberufekommission (MEBEKO) weiterleitet (Art. 35 MedBG i.V.m. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen³ und Art. 4 Abs. 2 der Medizinalberufeverordnung⁴). Hält die MEBEKO die Qualifikation für ausreichend, leitet sie die Meldung an die für die Berufsausübung zuständige Behörde (i. d. R. kantonaler Veterinärdienst) weiter (Art. 3 Abs. 2 BGMD), die anschliessend den Eintrag ins Register vornimmt (Art. 35 Abs. 1 letzter Satz MedBG). Die Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald das zuständige kantonale Veterinäramt der Tierärztin oder dem Tierarzt mitgeteilt hat, dass der Erbringung der Dienstleistung nichts entgegensteht (Art. 5 Abs. 1 Bst. a BGMD).

2. Ausländerrechtliche Vorschriften

Arbeiten im genannten Zeitrahmen müssen ausserdem über das [online Meldeverfahren](#) des Bundes gemeldet werden, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt mehr als acht Tage dauern. Die Meldung muss mindestens acht Tage (inkl. Sonn- und Feiertage) vor der Arbeitsaufnahme erfolgen (Art. 6 Abs. 3 Entsendegesetz⁵ und Art. 9 Abs. 1^{bis} der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs⁶). In Notfällen kann die Arbeit vor Ablauf der achttägigen Voranmeldefrist aufgenommen werden, frühestens jedoch am Tag der Meldung (Art. 6 Abs. 3 Entsendeverordnung⁷). Als Notfall gilt laut den Weisungen und Erläuterungen zur VEP beispielsweise, wenn unerlässliche und unaufschiebbare Massnahmen zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit von Tieren getroffen werden müssen.

3. Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln

Die Vorgaben des schweizerischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen der Tierarzneimittelverordnung⁸, sind einzuhalten.

- **Heimtiere:** Tierärztinnen und Tierärzte, die ihre Tätigkeit gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen in der Schweiz ausüben, dürfen Tierarzneimittel anwenden und für die Nachbehandlung der Krankheit oder Verletzung abgeben, sofern die Tierarzneimittel in der Schweiz oder im Herkunftsland der Tierärztin oder des Tierarztes zugelassen sind.

¹ Freizügigkeitsabkommen, FZA, SR 0.142.112.681

² Medizinalberufegesetz, MedBG, SR 811.11

³ Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen, BGMD, SR 935.01

⁴ Medizinalberufeverordnung, MedBV, SR 811.112.0

⁵ Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20

⁶ Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP, SR 142.203

⁷ Entsendeverordnung, EntsV, SR 823.201

⁸ Tierarzneimittelverordnung, TAMV, SR 812.212.27

Nutztiere: Tierärztinnen und Tierärzte, die ihre Tätigkeit gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen in der Schweiz ausüben, dürfen Tierarzneimittel bei einem Bestandesbesuch anwenden und für die Nachbehandlung der Krankheit oder Verletzung abgeben⁹, sofern die Tierarzneimittel in der Schweiz oder im Herkunftsland der Tierärztin oder des Tierarztes zugelassen sind. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. Art. 10 TAMV), ist auch die Abgabe von Tierarzneimitteln auf Vorrat für Nutztiere (inkl. längerfristige Nachbehandlung) zulässig. In diesem Fall müssen die abgegebenen Tierarzneimittel in der Schweiz zugelassen sein¹⁰, andernfalls gelten die Bedingungen zur [Einfuhr von Tierarzneimitteln](#)¹¹, inklusive Meldepflicht.

Bei Equiden ist der Status (Heimtier / Nutztier) in der Tierverkehrsdatenbank ausschlaggebend.

III. **Grenzüberschreitende Tätigkeit bis zu 90 Tagen gestützt auf die Übereinkünfte mit den Nachbarstaaten**

Staatsangehörige der Nachbarstaaten der Schweiz, die über ein Diplom als Tierärztin oder Tierarzt verfügen, dürfen gestützt auf die unter Ziffer I aufgeführten Übereinkünfte ihren Beruf im Grenzgebiet der Schweiz ausüben (und umgekehrt). Im Rahmen dieser Übereinkünfte dürfen Tierärztinnen und Tierärzte nur grenznah tätig sein. In der Übereinkunft mit Frankreich sind die Gemeinden, in welchen grenzüberschreitend praktiziert werden darf, explizit aufgeführt. Sofern die Berufsausübung während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr erfolgt, gelten die unter Ziffer II aufgeführten Vorschriften zur Berufsausübung und des Ausländerrechts. Für die Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln gilt Ziff. IV, Nr. 3.

IV. **Grenzüberschreitende Tätigkeit über 90 Tage gestützt auf die Übereinkünfte mit den Nachbarstaaten**

Staatsangehörige der Nachbarstaaten der Schweiz, die über ein Diplom als Tierärztin oder Tierarzt verfügen, dürfen gestützt auf die unter Ziffer I aufgeführten Übereinkünfte ihren Beruf im Grenzgebiet der Schweiz ausüben (und umgekehrt). Im Rahmen dieser Übereinkünfte dürfen Tierärztinnen und Tierärzte nur grenznah tätig sein. In der Übereinkunft mit Frankreich sind die Gemeinden, in welchen grenzüberschreitend praktiziert werden darf, explizit aufgeführt. Erfolgt die Berufsausübung an mehr als 90 Tagen pro Kalenderjahr, gelten folgenden Regelungen:

1. **Vorschriften zur Berufsausübung**

Es ist eine Bewilligung der kantonalen Behörde (i. d. R. [Veterinärdienst](#)) erforderlich, in dessen Kanton die tierärztliche Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 34 Abs. 1 MedBG). Ausländische Diplome sind vorgängig durch die [MEBEKO](#) anerkennen zu lassen. Für die Erteilung der Bewilligung wird zusätzlich vorausgesetzt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist sowie psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet (Art. 36 MedBG).

2. **Ausländerrechtliche Vorschriften**

Es ist eine kantonale Bewilligung erforderlich, auf die gestützt auf die Übereinkünfte ein Rechtsanspruch besteht. Staatsangehörige der Nachbarstaaten der Schweiz, die über ein Diplom als Tierärztin oder Tierarzt verfügen, müssen sich dementsprechend bei der zuständigen [kantonalen Behörde](#) melden und eine ausländerrechtliche Bewilligung bzw. Zusicherung zur Feststellung ihres Rechtsanspruchs beantragen.

3. **Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln**

Für die Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln gelten sowohl die Vorgaben in den unter Ziffer I aufgeführten Übereinkünften wie auch die Vorgaben des schweizerischen Rechts, insbesondere die Bestimmungen der Tierarzneimittelverordnung⁸.

- Heimtiere: Tierärztinnen und Tierärzte, die ihre Tätigkeit gestützt auf die unter Ziffer I aufgeführten Übereinkünfte in der Schweiz ausüben, dürfen Tierarzneimittel anwenden und für die Nachbehandlung der Krankheit oder Verletzung abgeben, sofern die Übereinkünfte dies nicht ausschliessen¹¹ und die Tierarzneimittel in der Schweiz oder im Herkunftsland der Tierärztin oder des Tierarztes zugelassen sind.

⁹ Abgabe zur unmittelbaren Nachbehandlung im Rahmen der Therapie einer genau bezeichneten Krankheit bei den konkret behandelten Tieren. Die Behandlungsdauer darf 10 Tage nicht überschreiten.

¹⁰ Für die Abgabe von Schweizer Tierarzneimitteln ist eine Detailhandelsbewilligung erforderlich. Die Kantone regeln die Voraussetzungen und das Verfahren für deren Erteilung (Art. 30 Heilmittelgesetz [SR 812.21]). Es existieren diesbezüglich keine Vorschriften auf Bundesebene.

¹¹ Art. 7-7e TAMV

- **Nutztiere:** Tierärztinnen und Tierärzte, die ihre Tätigkeit gestützt auf die unter Ziffer I aufgeführten Übereinkünfte in der Schweiz ausüben, dürfen Tierarzneimittel bei einem Bestandesbesuch anwenden und für die Nachbehandlung der Krankheit oder Verletzung abgeben⁹, sofern die Übereinkünfte dies nicht ausschliessen¹² und die Tierarzneimittel in der Schweiz oder im Herkunftsland der Tierärztin oder des Tierarztes zugelassen sind. Wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen (vgl. Art. 10 TAMV) und die Übereinkünfte es nicht ausschliessen¹², ist auch die Abgabe von Tierarzneimitteln auf Vorrat für Nutztiere (inkl. längerfristige Nachbehandlung) zulässig. In diesem Fall dürfen Tierarzneimittel abgegeben werden, die in der Schweiz zugelassen sind¹⁰, andernfalls gelten die Bedingungen zur Einfuhr von Tierarzneimitteln¹¹, inklusive Meldepflicht.

Bei Equiden ist der Status (Heimtier / Nutztier) in der Tierverkehrsdatenbank ausschlaggebend.

V. Meldung des Einsatzes von Antibiotika

Tierärztinnen und Tierärzte aus dem Ausland, die gestützt auf das FZA oder die Übereinkünfte nach Ziffer I in der Schweiz tätig sind, haben den Einsatz von Antibiotika gemäss Art. 4 der Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin¹³ an das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin ([IS ABV](#)) zu melden. Für den Zugang zu IS ABV wenden sich Tierärztinnen und Tierärzte direkt unter isabv@blv.admin.ch.

VI. Mehrwertsteuerpflicht

Ausländische Tierärztinnen und Tierärzte sind in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie im Jahr durch ihre Tätigkeit in der Schweiz und in ihrem Herkunftsland einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr erzielen (Art. 10 Abs. 2 Bst. a Mehrwertsteuergesetz¹⁴ e contrario). Ihre Dienstleistungen sind zum reduzierten Steuersatz von derzeit 2,5% steuerbar bei der Behandlung von Vieh, Geflügel und Fischen sowie allen weiteren Tieren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 MwStG). Die Dienstleistungen, welche die Behandlung von anderen Tieren (z.B. Hunde, Katzen, Reptilien, Vögel oder Zierfische) betreffen, sind zum Normalatz von derzeit 7,7% steuerbar (Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Bst. a Ziff. 3 MwStG e contrario). Die Abgabe von Tierarzneimitteln ist zum reduzierten Satz steuerbar, wenn sie für sich alleine erfolgt, d.h. ausschliesslich die Abgabe von verwendungsfertigen TAM zur Selbstverabreichung betrifft (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 8 MwStG). Erfolgt sie im Zuge einer Behandlung des Tieres, so ist sie nach demjenigen Satz steuerbar, welcher für das betreffende Tier gilt (Art. 19 Abs. 4 MwStG).

Die Mehrwertsteuer wird von der Eidgenössischen Steuerverwaltung erhoben (Art. 65 Abs. 1 MwStG). Die [Anmeldung](#) und die [Abrechnung](#) können online erfolgen.

¹² Die Übereinkünfte mit Deutschland und Italien sehen die Verabreichung von Arzneimitteln nur bei drohender Lebensgefahr vor.

¹³ Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin, ISABV-V, SR 812.214.4

¹⁴ Mehrwertsteuergesetz, MwStG, SR 641.20



VII. Übersicht

Angestrebte Tätigkeit der Tierärztin / des Tierarztes	Anerkennung tierärztliches Diplom	Meldung / Bewilligung zur Berufsausübung	Meldung / Bewilligung gemäss ausländerrechtlichen Vorschriften	Tierarzneimittel (TAM)	Antibiotika: Meldungen an das IS ABV
Berufsausübung ≤ 90 Tage/Jahr	Automatische Überprüfung	Meldung via Online-System beim SBF Cave: Berufsausübung erst nach Bestätigung durch die kantonale Behörde. (i.d.R. Veterinärdienst)	Meldung via Online-System beim SEM	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung und Abgabe⁹: TAM mit Schweizer Zulassung und im Herkunftsland zugelassene TAM Abgabe auf Vorrat nur mit TAM-Vereinbarung¹⁰. Für die Abgabe auf Vorrat von im Herkunftsland zugelassenen TAM gelten dieselben Bedingungen zur Einfuhr, wie für Schweizer TierärztInnen¹¹, inklusive Meldepflicht Website BLV Heilmittelgesetz, HMG Tierarzneimittelverordnung, TAMV 	<ul style="list-style-type: none"> Ja Informationen: Website IS ABV ISABV-Verordnung isabv@blv.admin.ch
Berufsausübung in grenznahem Gebiet der Schweiz, > 90 Tage/Jahr	Ja, aktiv bei der MEBEKO anerkennen zu lassen	Bewilligung durch kantonale Behörde (i.d.R. Veterinärdienst)	Bewilligung durch kantonale Behörde für Migration und Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung und Abgabe^{9, 12}: TAM mit Schweizer Zulassung und im Herkunftsland zugelassene TAM Abgabe auf Vorrat nur mit TAM-Vereinbarung^{10, 12}. Für die Abgabe auf Vorrat von im Herkunftsland zugelassenen TAM gelten dieselben Bedingungen zur Einfuhr¹¹, inklusive Meldepflicht Informationen: Website BLV Heilmittelgesetz, HMG Tierarzneimittelverordnung, TAMV 	<ul style="list-style-type: none"> Ja Informationen: Website IS ABV ISABV-Verordnung isabv@blv.admin.ch
Berufsausübung in grenzfernem Gebiet der Schweiz, > 90 Tage/Jahr	Ja, aktiv bei der MEBEKO anerkennen zu lassen	Bewilligung durch kantonale Behörde (i.d.R. Veterinärdienst)	Bewilligung durch kantonale Behörde für Migration und Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> Anwendung, Abgabe und Vorratsabgabe¹⁰: Nur TAM mit Schweizer Zulassung. Für andere TAM gelten die allgemeinen Bedingungen zur Einfuhr¹¹, inklusive Meldepflicht Informationen: Website BLV Heilmittelgesetz, HMG Tierarzneimittelverordnung, TAMV 	<ul style="list-style-type: none"> Ja Informationen: Website IS ABV ISABV-Verordnung isabv@blv.admin.ch